

|         |
|---------|
| Behörde |
|---------|

|  |
|--|
|  |
|--|

|                                 |         |
|---------------------------------|---------|
| Ort, Datum                      |         |
| Ansprechpartner(in)             |         |
| Telefon                         | Telefax |
| E-Mail                          |         |
| Nr. / AZ (Bitte stets angeben!) |         |

**Erlaubnis**  
 **Verlängerung der Erlaubnis**  
**nach § 12 Prostituiertenschutzgesetz**  
**(ProstSchG)**

|                |
|----------------|
| Zum Antrag vom |
|----------------|

**1. Die oben genannte Behörde erlässt folgenden Bescheid:**

|   |            |                               |
|---|------------|-------------------------------|
| Name, Vorname bzw. Vertreter und Bezeichnung der juristischen Person oder der Personenvereinigung |            | Geburtsname (wenn abweichend) |
| Geburtsdatum  | Geburtsort | Staatsangehörigkeit           |
| Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)  |            |                               |

wird die

- Erlaubnis für  
 Verlängerung der Erlaubnis für

**1.1  das Betreiben einer Prostitutionsstätte**

|  |          |
|--|----------|
| Ort (genauer Standort) mit PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, evtl. Stockwerk | erteilt. |
| in   |          |

Die Erlaubnis bezieht sich auf das mit o. g. Antrag eingereichte Betriebskonzept sowie die dort genannten baulichen und sonstigen Anlagen.

**1.2  das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen oder sonstigen behördlichen Registrierung**

|  |
|--|
|  |
|--|

und dem mit o. g. Antrag eingereichten Betriebskonzept sowie der dort genannten Ausstattung erteilt.

**1.3  die Organisation und Durchführung von Prostitutionsveranstaltungen**

einmalig in Form von

|             |
|-------------|
| Bezeichnung |
|-------------|

mehrere gleichartige Veranstaltungen in Form von

|             |
|-------------|
| Bezeichnung |
|-------------|

mit dem o. g. Antrag eingereichten Betriebskonzept erteilt.

**1.4  das Betreiben einer Prostitutionsvermittlung erteilt.**

2.  Die Erlaubnis wird bis zum  \*) befristet.

3.  Die Betriebszeit wird gemäß § 17 Abs. 2 ProstSchG wie folgt beschränkt:

4.  Weitere Beschränkungen nach § 17 Abs. 2 ProstSchG:

nicht mehr als  regelmäßig tätig werdende Prostituierte dürfen beschäftigt werden.

nicht mehr als  für sexuelle Dienstleistungen vorgesehene Räume dürfen verwendet werden.

5.  Weitere Auflagen:

**Kostenfestsetzung**

|                          |  |                         |               |              |
|--------------------------|--|-------------------------|---------------|--------------|
| Es wird nach Maßgabe von | Rechtsgrundlage für die Gebührenerhebung | eine Gebühr in Höhe von | Betrag in EUR | festgesetzt. |
| zuzüglich Auslagen für   | Art der Auslagen                         | in Höhe von             | Betrag in EUR |              |
| mithin ein Gesamtbetrag  |  | in Höhe von             | Betrag in EUR |              |

Der Gesamtbetrag ist unter Angabe des auf Blatt 1 angegebenen AZ auf das folgende Konto zu überweisen:

|              |     |
|--------------|-----|
| Geldinstitut |     |
| IBAN         | BIC |

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der auf Blatt 1 bezeichneten Behörde einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde Ihnen dieses Verschulden zugerechnet werden.

**Hinweise:**

1. Die Pflichten nach dem ProstSchG sind unbedingt einzuhalten.
2. Sonstige Anzeige- und Erlaubnispflichten nach anderen Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere ist der Beginn, die Beendigung der Gewerbetätigkeit, eine Betriebssitzverlegung usw. des Gewerbes gemäß § 14 Gewerbeordnung unverzüglich bei der zuständigen Betriebssitzgemeinde anzuzeigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

  
  

Unterschrift

\*) Die Erlaubnis für das Bereitstellen eines Prostitutionsfahrzeuges ist für maximal 3 Jahre zu erteilen (vgl. § 12 Abs. 4 Satz 2 ProstSchG).